

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Marcel Luthe**

vom 13. Juli 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Juli 2020)

zum Thema:

Weltbeste Bildung in Berlin

und **Antwort** vom 28. Juli 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 31. Juli 2020)

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Marcel Luthé

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/24 106
vom 13. Juli 2020
über Weltbeste Bildung in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. In welcher Form plant die Senatsverwaltung eine Rückkehr zum Regelunterricht zu Beginn des Schuljahres 2020/2021 am 10. August 2020?
2. Welche Jahrgänge an welchen Schulformen werden ab dem 10. August 2020 wieder Schulunterricht nach Maßgabe der Bedingungen vor dem Corona-Lockdown haben?

Zu 1. und 2.:

Die Informationen zur geplanten Schulorganisation im Schuljahr 2020/2021 finden Sie unter: <https://www.berlin.de/sen/bjf/coronavirus/aktuelles/schrittweise-schuloeffnung/> und <https://www.berlin.de/sen/bjf/coronavirus/aktuelles/briefe-an-schulen/> im Schreiben vom 10.06.2020 „Organisation des Schuljahres 2020/21“.

3. Hat die Senatsverwaltung im Falle der Aufnahme des Regelbetriebes ein landesweites Hygienekonzept für alle Berliner Schulen entworfen? Falls ja, wie sieht es aus, wo ist es für Schüler, Eltern und Lehrer abrufbar und aufgrund welcher virologischen Daten und Erkenntnisse wurde es erstellt und wie wird darin der gesundheitliche Schutz von Lehrkräften, Schülern und gegebenenfalls weiteren Personen in allen Berliner Schulen sichergestellt? Falls nein, warum entwirft die Senatsverwaltung als aufsichtführende Behörde kein solches einheitliches Konzept?

Zu 3.:

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie hat einen Musterhygieneplan entwickelt und mit der Senatsverwaltung für Gesundheit, der Charité, der Unfallkasse, Bezirksstadträtinnen und Bezirksstadträten, Schulleitungen und weiteren Beteiligten abgestimmt. Er unterliegt einer fortlaufenden Anpassung. Der Musterhygieneplan (aktuelle Fassung siehe Anlage) ist allen Berliner Schulen zugesandt worden und stellt die Grundlage für die schulischen Hygienepläne dar.

4. Hat die Senatsverwaltung im Falle der Rückkehr zum Regelunterricht an den Schulen ein Beschulungs- und Hygienekonzept im Bereich des Sports entworfen? Wird Sportunterricht insbesondere in der kalten Jahreszeit in den Sporthallen stattfinden? Falls ja, in welchen Sportarten und mit wie vielen Schülern pro Halle? Falls nein, warum nicht? Wie stellt sich die Senatsverwaltung den Sportunterricht vor, oder soll dieser dann ganz abgeschafft werden?

5. Für den Fall, dass die Senatsverwaltung auch die Wiederaufnahme des Sportunterrichts vorsieht, aber weiterhin Kontaktsportarten in Turnhallen untersagt - gibt es insbesondere im Bereich der Oberstufe Kompensationsnoten oder Erwägungen für diejenigen Schüler, die bei Eintritt in die Oberstufe aufgrund ihrer individuellen Begabung Sportkurse im Bereich der Kontaktsportarten (z.B. Fußball, Handball oder Basketball) gewählt haben und nun aufgrund einer Senatsentscheidung gezwungen werden, ihnen nicht liegende Individualsportarten wie z.B. Sportgymnastik ausüben zu müssen und als Folge hieraus schlechtere Noten erhalten zu müssen und in ihr Abitur einbringen zu müssen?

Zu 4. und 5.:

Im Musterhygieneplan werden konkrete Aussagen zum Sportunterricht getroffen. Danach ist der Sportunterricht bevorzugt im Freien durchzuführen, kann jedoch auch in der Halle durchgeführt werden, wenn die erforderlichen Lüftungen möglich sind. In Abhängigkeit von der Hallengröße und der Möglichkeit von Trennvorhängen wird die Anzahl der Klassenverbände oder Lerngruppen dort geregelt. Aussagen zu konkreten Sportarten werden im Musterhygieneplan nicht getroffen. Das mit Schreiben vom 10.06.2020 angekündigte weitere Schreiben zu Schuljahresbeginn 2020/2021 wird unter anderem Hinweise zum Sportunterricht und zur Leistungsbewertung im Fach Sport enthalten. Darüber hinaus ist ein Sportfachbrief zu oben genannten Thema in der Erarbeitung.

6. Hat die Senatsverwaltung für den Fall einer so genannten „zweiten Welle“ in der Corona-Pandemie und der damit möglicherweise einhergehenden erneuten landesweiten Schulschließung ein Konzept erarbeitet, das sicherstellt, dass sich das organisatorische Chaos an den Berliner Schulen und der damit verbundenen Mangel an Möglichkeiten zur Vermittlung von Lerninhalten nicht wiederholt? Falls ja, wie sieht dieses Konzept aus? Berücksichtigt es die unterschiedlichen insbesondere technischen Möglichkeiten der Schüler? Ist gegebenenfalls die Bereitstellung von elektronischen Lernmitteln vorgesehen? Besteht eine einheitliche Lernplattform, an der alle Schüler im Falle des „Home-Schoolings“ teilnehmen können? Ist eine Lehrerfortbildung im Umgang mit elektronischen Medien in Vorbereitung auf eine mögliche zweite Welle vorgesehen? Stellt ein entsprechendes Konzept sicher, dass Schüler aus bildungsfernen oder finanziell schlechter gestellten Familien keinen Nachteil erleiden? Falls nein, warum nicht? Falls nein, wie soll im Falle einer zweiten Welle das Recht auf Bildung aller Schüler sichergestellt werden?

Zu 6.:

Mit Schreiben vom 10.06.2020 hat die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie alle Berliner Schulen über die geplanten Schritte zum Schuljahresbeginn 2020/21 informiert. Das in diesem Schreiben angekündigte weitere Schreiben zu Schuljahresbeginn 2020/21 wird unter anderem Hinweise zum Unterricht bzw. zu schulisch angeleitetem Lernen zu Hause enthalten. Dabei bleiben die schulgesetzlich festgelegten Aufgaben der Lehrkraft unberührt. Zudem sind die Schulen aufgefordert Lernstände zu erheben, um dann lerngruppenbezogene Angebote zur Schließung eventueller Lernlücken oder individuelle Förderangebote zu unterbreiten.

Der Lernraum Berlin ist das Lernmanagementsystem für die Berliner Schulen. Rund 120.000 Accounts sind im Lernraum Berlin registriert und weitere Anmeldungen für Schülerinnen und Schüler sind möglich. Lehrkräfte können auf dieser Plattform Kurse für ihre Klassen erstellen, ihren Schülerinnen und Schülern Materialien und Aufgaben zur Verfügung stellen und bearbeitete Aufgaben einsammeln. Des Weiteren können die Lehrkräfte über Webex, per Mitteilungsfunktion oder über Diskussionsforen mit den Schülerinnen und Schülern kommunizieren.

In der Regionalen Fortbildung gibt es verschiedene Fortbildungen im Bereich „Bildung in der digitalen Welt“. Die Regionale Fortbildung bietet neben Fortbildungen zur Arbeit mit Medien und zur Arbeit über Medien an, auch als Online-Kurse. Während es bei ersterem vor allem um die Fertigkeiten im Umgang mit digitaler Technik und die Nutzung von digitalen Medien geht, zielen letztere eher auf eine kritische Reflexion von Informationen und des eigenen Handelns ab. Es gibt sowohl Angebote zur Nutzung der technischen Geräte selbst als auch zur Einbindung von Medien in den Fachunterricht. Des Weiteren bietet das Lernraum-Team Online-Sprechstunden und konkrete Fortbildungen zur Arbeit mit dem Lernraum Berlin an.

Durch eine Sofortmaßnahme wurden bereits 9.500 Tablets an Schülerinnen und Schüler verliehen, die über kein Endgerät zu Hause verfügen, überwiegend aus Familien, die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket des Bundes erhalten. Damit wurde sichergestellt, dass trotz Schulschließung diese Schülerinnen und Schüler für die Lehrerinnen und Lehrer erreichbar waren und sind. Diese Tablets befinden sich aktuell im Einsatz.

Ziel ist, dass jedes Kind, dessen Eltern Sozialleistungen erhalten und das über keinen PC, kein Notebook oder Tablet verfügt, am digitalen Lernen auch bei Schulschließung teilnehmen kann.

Das Sofortausstattungsprogramm des Bundes (500 Mio. Euro Programm) wurde durch eine Zusatzvereinbarung zum DigitalPaktSchule, welche die Länder mit dem Bund abgeschlossen haben, auf den Weg gebracht. Sozial benachteiligte Lernende sollen zur Verringerung der Bildungsbenachteiligung mit mobilen Endgeräten ausgestattet werden.

7. Besteht seitens der Senatsverwaltung ein Konzept im Umgang mit Schülern, die ihre Abiturprüfungen im Jahr 2021 ablegen? Falls ja, wie sieht es aus? Stellt es sicher, dass aufgrund des Lockdowns nicht im Regelunterricht vermittelte Lerninhalte des zweiten Semesters entweder nicht Gegenstand der Abiturprüfung sein werden oder umfassend nachvermittelt werden, ohne dass Lerninhalte des dritten oder vierten Semesters gestrichen werden müssen? Wie will die Senatsverwaltung gleiche Abiturchancen aller vom Lockdown betroffenen Schüler des jetzigen zweiten Semesters in den kommenden

Abiturprüfungen gewährleisten? Ist gegebenenfalls geplant, eine Anpassung von Lerninhalten unter Berücksichtigung des nicht ordnungsgemäßen Schulbetriebes im zweiten Semester 2020 vorzunehmen? Falls ja, in welchen Fächern und in welchem Umfang im Rahmen von Prüfungen? Falls nein, warum nicht?

Zu 7.:

Mit Beginn des Schuljahres 2020/2021 werden Maßnahmen für die Kompensation des Unterrichts ergriffen, die durch Schwerpunktsetzungen an der eigenverantwortlichen Schule in allen Jahrgangsstufen – auch in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe - umzusetzen sind. Grundlage bilden die aktuellen Rahmenlehrpläne sowie folgende Kriterien:

- Schwerpunkte für den Kompetenzerwerb/fachliche Inhalte konzentrieren sich auf die in der nächsthöheren Jahrgangsstufe bzw. für das Erreichen der Bildungsstandards und Abschlussprüfungen unabdingbaren Aspekte.
- Es sind Synergieeffekte zwischen Kompetenzbereichen, innerhalb von Lernbereichen und Kurshalbjahren/Doppeljahrgangsstufen zu nutzen.
- Spielräume, die durch alternative bzw. exemplarische Inhalte im Rahmenlehrplan gegeben sind, sind konsequent zu nutzen.
- Im Hinblick auf die fachliche Progression ist eine Verständigung über sinnvolle Schwerpunktsetzungen für einzelne Jahrgangsstufen/Kurshalbjahre anzustreben.

Inhaltliche Hinweise zur Ausgestaltung des Fachunterrichtes in der gymnasialen Oberstufe werden, soweit erforderlich, in Fachbriefen ausgeführt.

Für die Abiturprüfungen werden alle erforderlichen Maßnahmen länderübergreifend abgestimmt, um eine Benachteiligung der Schülerinnen und Schüler auszuschließen. Das schließt den Umgang insbesondere mit dem zweiten Kurshalbjahr ein. Mit Beginn des neuen Schuljahres werden die Schulen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Abschlussprüfungen informiert.

Berlin, den 28. Juli 2020

In Vertretung
Beate Stoffers
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Musterhygieneplan Corona für die Berliner Schulen (Ergänzung zum Hygieneplan nach § 36 Infektionsschutzgesetz)

INHALT

1. Persönliche Hygiene
2. Raumhygiene: Klassenräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Lehrkräftezimmer und Flure
3. Hygiene im Sanitärbereich
4. Infektionsschutz in den Pausen
5. Infektionsschutz im Unterricht
6. Infektionsschutz im Sportunterricht
7. Infektionsschutz im Musikunterricht/Chor-/Orchester-/Theaterproben
8. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf
9. Allgemeines

VORBEMERKUNG

Alle Schulen verfügen nach § 36 i. V. m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und aller an Schule Beteiligten beizutragen.

Der vorliegende Musterhygieneplan Corona regelt den Rahmen für Schutz- und Hygienekonzepte der Schulen. Der schulische Hygieneplan ist – sofern erforderlich – den Rahmenbedingungen des Musterhygieneplanes anzupassen. Schulleitungen sowie Pädagoginnen und

Pädagogen sorgen dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

Alle Beschäftigten der Schulen, die Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten.

Jede Schule nimmt eine regelmäßige Kontrolle der Hygienemaßnahmen vor.

1. PERSÖNLICHE HYGIENE

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion (etwa beim Sprechen, Husten und Niesen). Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

Es gibt außerdem Hinweise, dass SARS-CoV-2-Viren über Aerosole auch im gesellschaftlichen Umgang übertragen werden können. Diese virenhaltigen Aerosole können sich in Räumen verteilen und können zu Übertragungen führen. Eine Übertragung über kontaminierte Oberflächen (Schmierinfektion) gilt nach derzeitiger Fachexpertise als wenig wahrscheinlich, ist aber nicht vollständig auszuschließen.

Wichtigste Maßnahmen

- ▶ Die Mindestabstandsregel von 1,5 Metern wird für alle unmittelbar im Bereich Schule tätigen Personen (Schülerinnen und Schüler sowie Dienstkräfte) in der Schule und im Rahmen schulischer Veranstaltungen aufgehoben. Wo immer es möglich ist, soll der Mindestabstand eingehalten werden. Dies gilt insbesondere auch für die Aufenthaltsräume für das pädagogische Personal.

Die Klassenverbände/Lerngruppen sollten sich, soweit dies organisatorisch möglich ist, nicht untereinander vermischen, sondern als feste Gruppen im Lehrbetrieb zusammenbleiben. Auch außerhalb der Schule sollten keine Kohorten-übergreifenden Kontakte stattfinden.

Die Mindestabstandsregel soll gegenüber schulfremden Personen beibehalten werden. Dies ist auch im Umgang mit den Eltern zu beachten. Das Betreten des Schulgeländes für schulfremde Personen ist nur mit einer Mund-Nasen-Bedeckung zulässig; ausgenommen sind Reinigungskräfte.

Die Beibehaltung der Abstandsregeln der Dienstkräfte untereinander wird empfohlen.

Bei Dienstbesprechungen und Sitzungen weiterer schulischer Gremien sowie Eltern- und Schülerversammlungen soll ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden, soweit die Umstände dies zulassen. Andernfalls wird den Beteiligten dringend empfohlen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

- ▶ Bei Symptomen einer Atemwegserkrankung oder sonstigen mit COVID-19 zu vereinbarenden Symptomen (s. Website des RKI) soll die betroffene Person zu Hause bleiben.
- ▶ Gegenseitig sind Schülerinnen und Schüler sowie das Personal aufgefordert, den Gesundheitszustand zu beobachten. Bei akuten Symptomen (Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Abgeschlagenheit/Müdigkeit, Kopf- und Gliederschmerzen, Schnupfen, Halsschmerzen) und/oder Verlust der Riech- und Geschmacksfunktion sollte ein Covid19-Test durchgeführt werden; es soll dann eine häusliche Isolierung bis zum Erhalt des Befundergebnisses eingehalten werden.
- ▶ Berührungen, Umarmungen und Händeschütteln sollen unterlassen werden.
- ▶ Basishygiene einschließlich der Händehygiene ist einzuhalten: Die wichtigste Hygienemaßnahme ist das regelmäßige und gründliche Händewaschen mit Seife für eine Dauer von 20 bis 30 Sekunden (siehe auch www.infektionsschutz.de/haendewaschen), insbesondere nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Mund-Nasen-Bedeckung, nach dem Toiletten-Gang.

Sollte das gründliche und regelmäßige Händewaschen nicht möglich sein, kann das sachgerechte Desinfizieren der Hände eine Alternative darstellen. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden (siehe auch www.aktion-sauberehaende.de).

Die Händedesinfektion bei jüngeren Kindern sollte unter Aufsicht und vorheriger Unterweisung erfolgen. Dem Händewaschen ist in jedem Fall der Vorzug zu geben.

Desinfektionsmittel sind Gefahrstoffe, deren Umgang und Lagerung in der Schule geregelt sein muss.

- ▶ Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen. Dies gilt insbesondere für das Personal und für ältere Kinder und Jugendliche.

- ▶ Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- ▶ Persönliche Gegenstände sollen nicht mit anderen Personen geteilt werden, z.B. Stifte, Trinkbecher etc.
- ▶ Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand halten, am besten wegdrehen.
- ▶ Eine Maskenpflicht besteht in der Schule nicht, ausgenommen sind schulfremde Personen.

2. RAUMHYGIENE: KLASSENÄUME, FACHÄUME, AUFENTHALTSÄUME, VERWALTUNGSÄUME, LEHRKRÄFTEZIMMER, LABORE, VORBEREITUNGSÄUME UND FLURE

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Es muss ein kompletter Austausch der im Raum befindlichen Luft erreicht werden, um die Aerosole zu entfernen; einfaches Lüften reicht hierfür nicht aus.

Daher sollte mehrmals täglich, mindestens einmal in jeder Unterrichtsstunde sowie in jeder Pause eine Durchlüftung durch vollständig geöffnete Fenster und eine Luftabzugsmöglichkeit über mehrere Minuten vorgenommen werden. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Dienstkraft geöffnet werden.

Reinigung

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

Ergänzend dazu gilt:

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor.

In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung aktuell ausreichend.

Folgende Areale sollen durch die Reinigungskräfte besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen bedarfsgerecht möglichst mehr als einmal täglich gereinigt werden:

- ▶ Türklinken und Griffe
(z. B. an Schubladen und Fenstergriffe),
- ▶ Treppen- und Handläufe,
- ▶ Lichtschalter,
- ▶ Tische (im Fall von wechselnden Nutzern),
- ▶ Computermäuse, Tastaturen, Telefone
(durch Beschäftigte der Schulen).

3. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

In allen Sanitärräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender, Einmalhandtücher und Toilettenpapier bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten und regelmäßig zu entleeren.

Am Eingang der Toiletten muss durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Schülerinnen und Schüler (Zahl in Abhängigkeit von der Größe des

Sanitärbereichs) aufhalten sollen. Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind bedarfsgerecht möglichst mehr als einmal täglich durch das Reinigungspersonal zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem mit Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen. Wickelaufgaben sind unmittelbar nach Nutzung durch die Nutzenden zu desinfizieren.

4. ALLGEMEINER INFEKTIONSSCHUTZ

Versetzte Pausenzeiten können – soweit organisatorisch möglich – vermeiden, dass zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich die Sanitärräume und Pausenhöfe aufsuchen. Einer Pausenzeit im Freien ist gegenüber der Pausenzeit im Gebäude der Vorzug zu geben. Aufsichtspflichtigen müssen ggf. im Hinblick auf veränderte Pausensituationen angepasst werden.

Sofern organisatorisch möglich (z. B. im Bereich Grundschule), können ein gestaffelter Unterrichtsbeginn und ein unterschiedliches Unterrichtsende vermeiden, dass sich zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich in den Eingangsbereichen und Fluren befinden.

5. INFektionSSCHUTZ IM UNTERRICHT UND IN DER ERGÄNZENDEN FÖRDERUNG UND BETREUUNG

Der Unterricht und die ergänzende Förderung und Betreuung sind – soweit organisatorisch möglich – in festen Gruppen bzw. Lerngruppen durchzuführen, um Kontakte soweit wie möglich zu reduzieren. Auch die Zuordnung der Lehrkräfte und Erzieherinnen und Erzieher sollte so

wenige Wechsel wie möglich enthalten. Das Gebot der Kontaktminimierung sollte auch für alle Dienstkräfte an Schulen gelten. Schulübergreifende Tätigkeiten oder schulübergreifende Konferenzen mit Präsenz von Dienstkräften sollten sich an den Hygienestandards orientieren.

6. INFektionSSCHUTZ IM SPORTUNTERRICHT

Beim Sportunterricht, bei Sport-Arbeitsgemeinschaften und anderen Bewegungsangeboten sind Situationen mit Körperkontakt zu vermeiden und Alternativen zu entwickeln. Dabei sind die nachfolgenden Aspekte zu berücksichtigen

1. Sport soll bevorzugt im Freien stattfinden.

2. Beim Sport in der Halle gilt:

- a) Es ist für ausreichende Lüftung zu sorgen. Sofern die Möglichkeit einer Stoß- oder Querlüftung besteht, ist diese nach jeder Einheit für die Dauer von 10 Minuten vorzunehmen. Raumluftechnische Anlagen sind nur ohne Umluft oder mit Umluft-Filtergeräten mit HEPA-Filtern zu betreiben. Sofern keine ausreichende Lüftungsmöglichkeit besteht, kann die Sporthalle nicht genutzt werden.
- b) Wasch-/Duschräume sind allein zum Zweck des Händewaschens zu öffnen, sofern ausreichende Belüftung möglich ist. Die Duschen dürfen nicht genutzt werden.
- c) Die WC´s können genutzt werden.

d) Die Sporthalle darf nur von einem Klassenverband/ einer Lerngruppe genutzt werden. Lässt sich die Halle durch Trennvorhänge teilen, dann erhöht sich die Anzahl der Klassenverbände/Lerngruppen entsprechend der zur Verfügung stehenden Hallenteile.

Bei Sporthallen mit einer Fläche von über 1000 m², die sich nicht mit einem Trennvorhang teilen lassen, können auch zwei Klassenverbände/ Lerngruppen separat und ausreichend räumlich getrennt in je einer Hallenhälfte Sport treiben.

3. Umkleieräume sind nur zu nutzen, wenn ausreichende Belüftung möglich ist. Ist dies nicht gegeben, sind alternative Umkleidemöglichkeiten zu nutzen.
4. Falls genutzt ist es notwendig, dass an jedem Unterrichtstag die Umkleieräume, die Sanitärbereiche und die Sporthalle gereinigt werden.
5. Die Schülerinnen und Schüler und das Lehrpersonal müssen vor und nach jeder Sporteinheit die Handhygiene beachten.

7. INFektionSSCHUTZ IM MUSIKUNTERRICHT /CHOR- /ORCHESTER- / THEATERPROBEN

Beim Musik- und Theaterunterricht, bei Arbeitsgemeinschaften und anderen Angeboten im Zusammenhang mit dem Theater oder musischen Bereich sind Situationen mit Körperkontakt zu vermeiden und Alternativen zu entwickeln. Dabei sind die nachfolgenden Aspekte zu berücksichtigen:

1. Die Unterrichtsräume müssen ausreichend Platz bieten. Der Unterricht kann im Fach Theater /Darstellendes Spiel auch im Freien stattfinden. Im Fach Musik ist dies besonders empfehlenswert.
2. Es ist für ausreichende Lüftung zu sorgen. Diese ist mindestens einmal während sowie nach jeder Unterrichtseinheit vorzunehmen. Sofern die Möglichkeit einer Stoß- und Querlüftung besteht, ist diese zu nutzen.
3. Durch mehrere Personen gemeinsam zu nutzende Materialien, Requisiten, Musikinstrumente sind so vorzubereiten, dass sie pro Unterrichtsdurchführung möglichst nur von jeweils einem Schüler /einer Schülerin benutzt werden. Nach dem Unterricht bzw. vor Nutzung durch eine neue Person müssen sie gereinigt werden.
4. Vor und nach dem Theaterunterricht oder dem Musizieren müssen die Schülerinnen und Schüler die Handhygiene beachten.
5. Feste Teilgruppen sind beim praktischen Musizieren anzustreben.
6. Bläserklassen bzw. -kurse können eingerichtet werden. Für Musikinstrumente mit Kondensatbildung (Blasinstrumente) sind besondere Hygienemaßnahmen für die Beseitigung des Kondensats und der Reinigung der Instrumente vorzusehen (regelmäßiges Reinigen des Bodens, Einweg-Papiertaschentücher, geschlossene Abfalleimer). Eine Lüftung sollte mindestens alle 15 Minuten vorgenommen werden; dauerhaft geöffnete Fenster sind zu bevorzugen.
7. Chorproben können bis auf Weiteres stattfinden, sofern der Probenraum so groß ist, dass zwischen allen Sängerinnen und Sängern ein Mindestabstand von 2 Metern eingehalten werden kann. Der Probenraum ist alle 15 Minuten ausreichend zu lüften. Der Möglichkeit, Proben im Freien stattfinden zu lassen ist Vorrang einzuräumen. Für das Singen im Unterricht gilt Gleiches.
8. Die Teilnahme an Aufführungen und Wettbewerben außerhalb der Schule ist nur gemäß der jeweils geltenden Abstandsgebote und Hygieneregeln der Eindämmungsmaßnahmenverordnung möglich.

8. PERSONEN MIT EINEM HÖHEREN RISIKO FÜR EINEN SCHWEREN COVID-19-KRANKHEITSVERLAUF

Nach Einschätzung des RKI ist eine generelle Festlegung zur Einstufung in eine Risikogruppe nicht möglich. Daraus folgt, dass bei Beschäftigten, die einer Risikogruppe angehören, eine individuelle Risikofaktorenbewertung im Sinne einer (arbeits-)medizinischen Begutachtung vorgenommen wird. (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html).

Seit 02.06.2020 werden alle Dienstkräfte der Senatsverwaltung für Bildung an den Berliner Schulen, die eine Covid-19-relevante Grunderkrankung durch eine aktuelle ärztliche Bescheinigung nachweisen, auch weiterhin nicht für eine Tätigkeit in der Schule eingesetzt. Diese Dienstkräfte arbeiten stattdessen im Homeoffice.

Die ärztliche Bescheinigung hat dabei keine konkrete Diagnose zu beinhalten. Es genügt die Feststellung, dass die Dienstkraft eine Covid-19-relevante Grunderkrankung hat.

Schülerinnen und Schüler, die wegen einer Grunderkrankung bei einer Infektion mit dem Coronavirus ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf der Krankheit haben können (Risikogruppe), müssen dies der Schule durch Vorlage einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung nachweisen. In diesem Fall erfolgt bis auf Weiteres das schulisch angeleitete Lernen zu Hause. Das gilt auch, wenn eine andere im Haushalt der Schülerin oder des Schülers lebende Person zur Risikogruppe gehört und dies ärztlich bescheinigt wird.

9. ALLGEMEINES

Der der jeweiligen Schule angepasste Hygieneplan ist dem Gesundheitsamt und dem Schulträger zur Kenntnis zu geben. Eine Genehmigung durch das Gesundheitsamt ist nicht erforderlich.

Der Schulgemeinschaft ist der Hygieneplan auf geeignete Weise zur Kenntnis zu geben.